

# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 13

1. Oktober 2003

Nummer 21

## Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
- Tagesordnung der 17. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses	182
- Übertragung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß § 151 Abs. 4 nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt hier: Gemeinde Orpendorf und Stadt Werben	182
2. Abfallentsorgungsgesellschaft mbH - Amtliche Bekanntmachung	183
3. Stadt Stendal	
Tiefbauamt	
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Stendal (Sondernutzungsgebührensatzung)	183
- Bekanntmachung	183
Planungsamt	
- Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21/03 „II. Erweiterung Johanniter-Krankenhaus“	183
- Flurbereinigungsbeschluss; Einladung zur Teilnehmersammlung zwecks Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft	184
Ordnungsamt	
- Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonntagen vom 23.09.2003	184
Abwassergesellschaft	
- 4. Änderungssatzung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Stendal vom 30.10.1995	184
Amt für Schule, Sport und Jugend	
- Förderrichtlinie für die Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Stendal	185
4. Stadt Tangerhütte - Bekanntmachung	185
5. Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“	
- 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Gemeinde Windberge	185

Landkreis Stendal

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses

### Tagesordnung

für die 17. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses

am: 09. Oktober 2003

Beginn: 17.00 Uhr

Ort: Landratsamt Stendal (Altbau), Hospitalstraße 1-2 (Raum 6)

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit, der fehlenden Ausschussmitglieder sowie der Tagesordnung
3. Feststellung der Niederschrift der 16. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses
4. Anfragen und Hinweise

Nichtöffentlicher Teil:

5. Informationen über den Stand und die bisherigen Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung 2002
6. Anfragen und Hinweise

gez.: E. Trumpf  
Vorsitzender

Landkreis Stendal

Der Landrat

An die Nutzungsberechtigten  
von Grundstücken im Bereich  
der Gemeinde Orpendorf

### Übertragung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß § 151 Abs. 4 nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt hier: Gemeinde Orpendorf

#### 1. Änderung der Allgemeinverfügung

Aufgrund der überarbeiteten Antragsunterlagen des Wasserverbandes Stendal-Osterburg in Abstimmung mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer ergeben sich für folgende Grundstücke bezüglich der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Abs. 4 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt gegenüber der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 9 vom 16.04.2003 Veränderungen:

Grundstück		alt	neu
Straße	Nr.		
Dorfstraße	12	B	A
Dorfstraße	15	B	A
Dorfstraße	15 a	B	A

- A - das Sammeln und Behandeln von häuslichem Abwasser  
B - das Sammeln, Behandeln und Ableiten von häuslichem Abwasser

Die im Ausgangsbescheid - Allgemeinverfügung vom 16.04.2003 - getroffenen Festlegungen und

Begründungen bleiben von der 1. Veränderung unberührt.

Hinweis: Die Antragsunterlagen des Wasserverbandes Stendal-Osterburg können im Landkreis Stendal, Umweltamt, Zi. 242, Hospitalstr. 1-2, 39576 Stendal, eingesehen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, einzulegen.

#### In-Kraft-Treten

Diese 1. Veränderung der Allgemeinverfügung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht tritt an dem Tage in Kraft, an dem die 1. Veränderung der Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht bestandskräftig wird.

Im Auftrag

G. Hallmann  
SGL Untere Wasserbehörde

An die Nutzungsberechtigten  
von Grundstücken im Bereich  
der Stadt Werben

### Übertragung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß § 151 Abs. 4 nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt hier: Stadt Werben

#### Allgemeinverfügung

Nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) haben die Gemeinden bzw hier der Wasserverband Stendal-Osterburg grundsätzlich das gesamte auf ihrem Gebiet anfallende häusliche Abwasser zu beseitigen.

Mit Bescheid vom heutigen Tage habe ich den Wasserverband Stendal-Osterburg ab 01.10.2003 jederzeit und widerruflich und befristet bis zum 01.10.2008 für die aufgeführten Grundstücke gemäß § 151 Abs. 4 WG LSA wie folgt freigestellt:

für das Sammeln und Behandeln von häuslichem Abwasser

Straße	Nr.
Lange Straße	1, 2, 3, 4
Hinterstraße	5
Marktstraße	1, 2, 3, 4, 6, 8, 9, 10, 11
Marktplatz	1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19
Seehäuser Straße	2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 21
Fabianstraße	2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 24, 25, 27, 28

Die Freistellung von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gilt nicht für:

- die Fäkalschlammstoffsorgung aus den Kleinkläranlagen. Diese Pflicht verbleibt weiterhin bei dem Wasserverband Stendal-Osterburg.
- Grundstücke, für die eine Einzelfallregelung getroffen wurde. Hier gelten die in den gesonderten Bescheiden ergangenen festgelegten Fristen.

Für die von der Freistellung umfassten Grundstücke wird hiermit die Pflicht zur Abwasserbeseitigung ab 01.10.2003 jederzeit widerruflich und befristet bis zu 01.10.2008 auf die Nutzungsberech-

tigten der Grundstücke übertragen.  
Kosten für diese Entscheidung werden nicht erhoben.

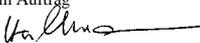
**Begründung:**

**I.**  
Für das o.g. Gebiet der Stadt Werben hat der Wasserverband Stendal-Osterburg bei mir eine entsprechende Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht für die aufgeführten Grundstücke und Übertragung dieser Pflicht auf den jeweiligen Nutzungsberechtigten des Grundstückes beantragt.

**II.**  
Nach § 151 Abs. 4 WG LSA kann der Verband von der Unteren Wasserbehörde für bestimmte Bereiche von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt werden.  
Als Grundlage für die Beurteilung der Freistellungsmöglichkeit dient das Abwasserrahmenkonzept des Wasserverbandes Stendal-Osterburg vom 29.06.2000.  
In den Bereichen, wo wegen wirtschaftlicher, technischer oder organisatorischer Schwierigkeiten eine zentrale Entsorgung des Abwassers erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist, ist eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung über häusliche Kleinkläranlagen möglich.  
Hauskläranlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, sind als Übergangslösungen bis zum Anschluss des jeweiligen Grundstückes an das zentrale Abwassernetz zulässig.  
Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist durch diese Art der Abwasserbeseitigung nicht zu besorgen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**  
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, einzulegen.

**In-Kraft-Treten**  
Diese Allgemeinverfügung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht bestandskräftig wird.

Im Auftrag  
  
G. Hallmann  
SGL Untere Wasserbehörde

ALS Abfallentsorgungsgesellschaft mbH

## Amtliche Bekanntmachung

**Gestellung von Papiertonnen im Altkreis Stendal und Verwaltungsgemeinschaft Bismark**  
Infolge der Neuvergabe der Altpapierentsorgung ab 01. Januar 2004 im Gebiet des Altkreises Stendal und der Verwaltungsgemeinschaft Bismark erfolgt, beginnend ab 06.10.2003, die Bereitstellung von neuen Papiertonnen (blaue Tonne). Eine wie bisher gewohnte Papierbündelsammlung wird es dann **nicht** mehr geben.

Jedem Haushalt wird kostenlos eine 120-l-Papiertonne zur Verfügung gestellt. Auf schriftlichen Antrag bei der ALS Abfallentsorgungsgesellschaft mbH können einzelne Haushalte bzw. mehrere Haushalte gemeinschaftlich auch eine 240-l-Papiertonne erhalten. Dieser Antrag ist spätestens bis zum **05.10.2003** auch per Fax, 03937-250228 oder e-Mail: [info@als-stendal.de](mailto:info@als-stendal.de) zu stellen an die

ALS Abfallentsorgungsgesellschaft mbH  
Platz des Friedens 3 39606 Osterburg

**Ein späterer Tausch / Austausch ist gemäß der Abfallgebührensatzung des LK Stendal gebührenpflichtig.**

In den Großwohnanlagen werden für die Anwohner verschlossene Depotcontainer (1,1 qm) bereitgestellt. Die bisher genutzten Papiertonnen/-container werden vom beauftragten Unternehmen zu einem späteren Zeitpunkt eingezogen. Die Termine der Bereitstellung und des Abzuges von Tonnen werden sowohl über die örtliche Presse als auch über die Gemeinde/Stadtverwaltungen bekanntgegeben.

Bei weiteren Fragen helfen Ihnen die Mitarbeiter der Kundenberatung unter 0 39 37-25 02 12, 0 39 37-25 02 19 oder 0 39 37-25 02 21 gern weiter.

Osterburg, 18.09.2003

Gez. Ramm  
Geschäftsführer ALS

## Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Stendal (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336), i.V.m. § 8 Abs.1 und 3 der Neufassung des Bundesfernstraßengesetzes (FstrG) vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert am 27.04.2002 (BGBl. I S. 1467) und den §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert am 27.08.2002 (GVBl. LSA S. 372), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 15.09.2003 folgende Satzung beschlossen.

### § 1 Änderungen

Der § 2 Abs. 4 erhält folgenden Zusatz:

**„Ausgenommen hiervon sind Sondernutzungen der ansässigen Geschäftsinhaber vor ihren eigenen Geschäften in der nördlichen Breiten Straße.“**

Die Ifd. Nr.1.5 derAnlage zur Sondernutzungsgebührensatzung vom Gebührentarif wird wie folgt verändert:

Warenauslagen je m <sup>2</sup>	jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich
Breite Straße	90,-	8,-	2,-	0,40
übriges Stadtgebiet	67,50	6,-	1,50	0,30

Die Ifd. Nr. 3.2 derAnlage zur Sondernutzungsgebührensatzung vom Gebührentarif wird wie folgt geändert:

Hinweisschilder und Fahrradständer mit Werbung - je Stück	jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich
bis 0,50 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	60,-	6,-	1,50	0,30
über 0,50 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	160,-	16,-	4,-	0,80

Die Ifd. Nr. 4.1 der Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung vom Gebührentarif wird wie folgt geändert:

Tische und Sitzgelegenheiten (Straßencafés) je m <sup>2</sup>	jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich
1. Mai bis 30. September	-	2,-	0,50	-
1. Oktober bis 30. April zusätzlich in der Breiten Straße je m <sup>2</sup>	-	1,-	0,25	-
	-	2,-	0,50	-

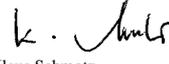
Die Ifd. Nr. 4.5 derAnlage zur Sondernutzungsgebührensatzung vom Gebührentarif wird wie folgt geändert:

Volksfeste, Jahrmärkte, Zirkusveranstaltungen, Puppentheater u. ä. Veranstaltungen je m <sup>2</sup>	jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich
	-	-	-	0,05 -0,50

### § 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stendal, 15. September 2003

  
Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



## Bekanntmachung der Stadt Stendal

**Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanungen**

- a) Scharnhorststraße 1. BA
- b) Scharnhorststraße 2. BA

Frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch  
Der Planungsbereich für die Scharnhorststraße 1. BA bindet am Kreisell Uenglinger Tor an und endet am Minikreisell Moltkestraße/Fichtestraße. Der 2. BA der Scharnhorststraße schließt am Minikreisell Moltkestraße/Fichtestraße an und endet an der Einbindung Graf-von-Stauffenberg-Straße. Es ist geplant, die Bereiche der Scharnhorststraße 1. BA und 2. BA grundhaft auszubauen. Die Planungsunterlagen liegen im Tiefbauamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34-36, Zimmer 316, vom 07.10.2003 bis 04.11.2003 öffentlich aus.  
Alle Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, jeweils an den Sprechtagen:

<b>Dienstag</b>	<b>09.00 – 16.00 Uhr sowie</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>09.00 – 17.30 Uhr</b>

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Stendal, den 01. Oktober 2003

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister

## Bauleitplanung der Stadt Stendal

**vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21/03  
„II. Erweiterung Johanniter-Krankenhaus“**

**hier: öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch**

Der Stadtrat der Stadt Stendal hat in seiner Sitzung am 15.09.03 dem Entwurf des oben genannten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nebst Entwurf der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.  
Das Plangebiet befindet sich in der Flur 51 der Gemarkung Stendal, im Bereich der Rieckestraße bzw. südlich hiervon und hat eine Gesamtgröße von ca. 0,5 ha.

- Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:
- im Norden durch die nördliche Grenze des Flurstückes 36/9
  - im Osten durch die östliche Grenze des Flurstückes 35/2 und östliche Grenze des Flurstückes 36/9
  - im Süden durch die 5 m parallel nach Norden verschobene südliche Grenze des Flurstückes 35/3 und
  - im Westen durch die Verlängerung der gemeinsamen Grenze der Flurstücke 36/8 und 77 bis zur südlichen Grenze des Geltungsbereiches (siehe Übersichtsplan).

bis zur südlichen Grenze des Geltungsbereiches (siehe Übersichtsplan).

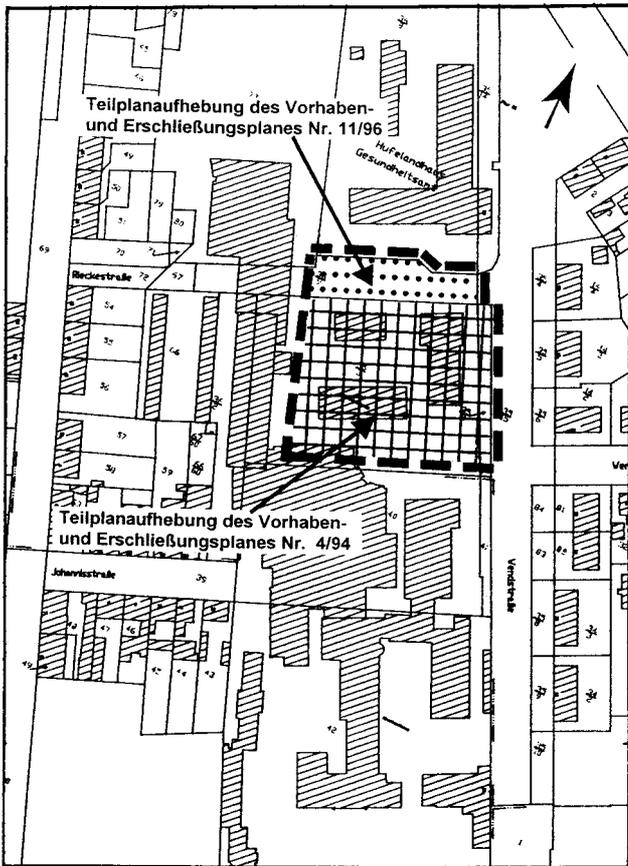
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan betrifft Flächen im Geltungsbereich der Vorhaben- und Erschließungspläne Nr. 4/94 „Johanniter-Krankenhaus“ 1. Änderung und 11/96 „Erweiterung Johanniter-Krankenhaus“. Mit In-Kraft-Treten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21/03 „II. Erweiterung Johanniter-Krankenhaus“ wird die Gültigkeit der bestehenden Bauleitpläne in den betroffenen Bereichen aufgehoben.

Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung soll wegen der geringen Plangebietsgröße verzichtet werden.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21/03 „II. Erweiterung Johanniter-Krankenhaus nebst Entwurf der Begründung wird in der Zeit vom

**09.10.2003 bis einschließlich 11.11.2003**

zu jedermanns Einsicht während nachstehender Dienstzeiten im Foyer des Stadthauses, Markt 14/15, und im Foyer des Dezernates für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung, Moltkestraße 34 - 36, öffentlich dargelegt.



**Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21/03 „II. Erweiterung Johanniter-Krankenhaus“**

Montag, Dienstag, Mittwoch	07.30 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	07.30 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag	07.30 Uhr - 13.00 Uhr

Anregungen können während der vorgenannten Auslegungsfrist beim Planungsamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34 - 36, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Stendal, den 01.10.2003 gez. Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

**Flurbereinungsverfahren Stendal-Ost  
Landkreis Stendal  
Verf.-Nr.: SDL 7/0405/03**

- hier: a) **Bekanntmachung des Flurbereinigungsbeschlusses**  
 b) **Einladung zu einer öffentlichen Teilnehmersammlung mit der Tagesordnung Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft aufgrund der Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens.**

zu a) Gemäß §§ 87 ff. in Verbindung mit den §§ 1 und 37 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987, 3990), hat die Obere Flurbereinigungsbehörde des Regierungspräsidiums Halle am 20.08.2003 die Flurbereinigung Stendal-Ost angeordnet.

Wegen seines Umfangs wird der volle Inhalt des Flurbereinigungsbeschlusses

**vom 01.10. bis einschließlich 15.10.2003**

während nachstehender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht im Foyer des Stadthauses, Markt 14/15, und im Foyer des Verwaltungsgebäudes, Moltkestraße 34 - 36 (vormals Dezernat für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung bzw. Baudezernat), öffentlich bekannt gemacht.

Montag, Dienstag, Mittwoch	07.30 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	07.30 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag	07.30 Uhr - 13.00 Uhr

- zu b) Das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark lädt im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens zu einer Teilnehmersammlung ein. Die Teilnehmer werden hiermit zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft **am Mittwoch, 15. Oktober 2003, um 19.00 Uhr in den Sitzungssaal des Landratsamtes in Stendal, Hospitalstraße 1, eingeladen.**

Wegen des Umfangs wird der volle Wortlaut der Einladung des Amtes für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark durch öffentlichen Aushang

**vom 01.10. bis einschließlich 15.10.2003**

während vorstehender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht ebenfalls im Foyer des Stadthauses, Markt 14/15, und im Foyer des Verwaltungsgebäudes, Moltkestraße 34 - 36, öffentlich bekannt gemacht.

Weitere Auskünfte erteilt das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark, Standort Stendal, Akazienweg 25 in 39576 Stendal (Tel.: 0 39 31/633-0), als zuständige Flurbereinigungsbehörde.

Stendal, den 01.10.2003

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister

## VERORDNUNG über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonntagen

Auf der Grundlage des § 14 Abs.1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 745) i.V.m. der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie anderen Rechtsgebieten vom 14.06.1994 (GVBl. LSA S. 636), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.11.2002 (GVBl. LSA S. 421), wird für die Stadt Stendal folgende Verordnung erlassen:

### § 1 Öffnungszeiten

Aus Anlass von Messen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen dürfen die nachstehend aufgeführten Verkaufsstellen wie folgt geöffnet sein:

Zeitpunkt	Verkaufszeitraum	Anlass	örtliche Beschränkung
05.10.2003	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr	1. Stendaler Weinfest	Stendal, Heerener Str. 79 (auf dem Gelände der Porta Möbel Handels GmbH & Co. KG)

### § 2 Arbeitsschutzvorschriften

- (1) Die Vorschriften des § 17 des Gesetzes über den Ladenschluss, des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.
- (2) Den Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern der betroffenen Geschäfte ist für die Sonntagsarbeit in derselben Woche an einem Werktag ab 13.00 Uhr ein entsprechender Freizeitausgleich zu gewähren.

### § 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

### § 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stendal, den 23.09.03

*K. Schmotz*

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



## 4. Änderungssatzung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Stendal vom 30.10.1995

Auf Grund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Seite 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336), sowie der §§ 150 und 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S.186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.08.2002 (GVBl. LSA S. 372), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 15.09.2003 folgende 4. Änderungssatzung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Stendal vom 30.10.1995 beschlossen:

### § 1 Änderungen

Die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Stendal vom 30.10.1995 wird wie folgt geändert:

Der § 1 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Zur Erfüllung der Pflichtaufgabe Schmutzwasserbeseitigung bedient sich die Stadt Stendal der Abwassergesellschaft Stendal mbH (fortan AGS genannt), die im Stadtgebiet die zentralen Schmutzwasseranlagen für die Stadt plant, baut, betreibt und unterhält.“

### § 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 1 Abs. 5 der Abwasserbeseitigungssatzung vom 19.12.2000 außer Kraft.

Stendal, 15.09.2003

*K. Schmotz*

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



## Förderrichtlinie für die Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Stendal

### Präambel

Jugendarbeit als Teil der Jugendhilfe soll gemäß § 1 KJHG mit dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder neu zu schaffen.

Die Stadt Stendal fördert zusätzlich Kinder- und Jugendarbeit auf der Grundlage der §§ 11 bis 14 KJHG und der Jugendhilfeplanung des Landkreises Stendal auf freiwilliger Basis und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Ziel dieser Förderung ist es, Angebote der Jugendarbeit in der Stadt Stendal durch eine Anteilfinanzierung zu stützen.

Gegenstand der Förderung sind Projekte und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Stendal, die von gemeinnützigen Vereinen, freien Trägern der Jugendhilfe, Jugend- und Wohlfahrtsverbänden angeboten werden. Sie müssen den gesetzlichen Bestimmungen und den nachfolgenden Richtlinien entsprechen.

### §1 Förderungs- und Bewilligungsgrundsätze

- Zuwendungen können gemeinnützigen Vereinen, freien Trägern der Jugendhilfe, Jugend- und Wohlfahrtsverbänden nach schriftlichem Antrag gewährt werden. Gefördert werden dabei Kinder und Jugendliche und junge erwerbslose Erwachsene (bis 27 Jahre), die ihren Wohnsitz in der Stadt Stendal haben.
- Für die Bewilligung der Zuwendung muss ein schriftlicher Antrag bis zum 15. Dezember des laufenden für das nachfolgende Haushaltsjahr bei der Stadt Stendal eingereicht werden. Für Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, die im 1. Halbjahr beginnen, ist gleichzeitig ein vorzeitiger Maßnahmebeginn zu beantragen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung ist daraus nicht abzuleiten.
- Für die Verwendung und Abrechnung der Zuwendungen sind die Nebenbestimmungen der Rahmenzuwendungsrichtlinie der Stadt Stendal in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.
- Nicht gefördert werden Verpflegungskosten, Fahrtkosten, Präsente, Personalkosten, Investitionen und solche Kosten, die zum Erhalt des Trägers dienen. Angebote, die überwiegend parteipolitische, religiöse, gewerkschaftliche, berufliche und sportfachliche Zwecke verfolgen, werden ebenfalls nicht gefördert.
- Der zuständige Fachausschuss ist zu Beginn des Haushaltsjahres über alle vorliegenden Anträge zu informieren und zu beteiligen.

### § 2 Gewährung von Zuwendungen für Projekte der Kinder- und Jugendarbeit

- Projekte können sein:
  - Medienprojekte
  - Projekte der Kinder- und Jugendkulturarbeit
  - geschlechtsspezifische Maßnahmen
  - integrative Maßnahmen (mit Behinderten, Ausländern, Randgruppen oder anderen Benachteiligten)
- Bewilligungsvoraussetzung: Dem Antrag muss ein Kosten- und Finanzierungsplan sowie eine Konzeption beigefügt werden, die das Ziel, die Zielgruppen und die Methoden der Umsetzung beinhaltet. Das Projekt muss sozialpädagogisch begründet sein und durch Fachpersonal begleitet werden. Die Förderfähigkeit muss durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgestellt sein.
- Förderdauer: Ein Projekt kann höchstens für die Dauer eines Jahres bewilligt werden. Bei Projekten, die im laufenden Haushaltsjahr beginnen und dieses überschreiten, kann nur eine der Dauer im jeweiligen Haushaltsjahr angemessene Zuwendung bewilligt werden. Es ist dann ein Folgeantrag zu stellen.
- Zuwendungshöhe: Die Förderung bezieht sich allein auf Sachkosten des Projektes. Diese können anteilig bis zu einer Zuwendungshöhe von 25 % bezuschusst werden, maximal bis zu 500,00 Euro.

### § 3 Gewährung von Zuwendungen für Einrichtungen der offenen Jugendarbeit

- Es werden die Kinder- und Jugendeinrichtungen in der Stadt Stendal gefördert, die den Anforderungen an Stätten der offenen Jugendarbeit nach der jeweils gültigen Förderrichtlinie für die Kinder- und Jugendarbeit des Landkreises Stendal als öffentlicher Träger der Jugendhilfe entsprechen.
- Bewilligungsvoraussetzung: Dem Antrag ist die Konzeption der Einrichtung beizufügen. Diese muss neben der Aussage über die inhaltliche Arbeit mit Kindern und/oder Jugendlichen auch Angaben zum Raumangebot enthalten. Weiterhin ist der Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen.
- Zuwendungshöhe: Die Stadt Stendal gewährt Zuwendungen für Einrichtungen der offenen Jugendarbeit nur für Betriebs- und Sachkosten anteilig bis zu einer Höhe von 25 % der förderfähigen Gesamtkosten, maximal bis zu 2.000,00 Euro.

### § 4 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Richtlinie der Stadt Stendal zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis JG 7 Nr.10 vom 21.05.1997, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Stendal, den 15.09.2003

  
Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



## Öffentliche Bekanntmachung

### In-Kraft-Treten der Änderung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbepark Tangerhütte“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Tangerhütte hat am 18.09.2003 in öffentlicher Sitzung die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung wird begrenzt:

im Norden: vom Flurstück 1/63 der Flur 8, Gemarkung Tangerhütte

im Osten: vom Flurstück 1/42 der Flur 8, Gemarkung Tangerhütte, Gießereistraße  
im Süden: vom Flurstück 1/38 der Flur 8 Gemarkung Tangerhütte  
im Westen: vom Flurstück 4 der Flur 6, Gemarkung Tangerhütte

Im einzelnen gilt der Lageplan des Bebauungsplanes i. d. F. vom 12.07.1994.

Die Änderung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbepark Tangerhütte“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung bei der Stadtverwaltung Tangerhütte, Bau- und Ordnungsamt, Bismarckstr. 5, 39517 Tangerhütte während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Planänderung und ihre Begründung einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Tangerhütte, den 23.09.2003



  
Barstell  
Bürgermeister

## 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Gemeinde Windberge

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA S. 158), und § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA S. 158), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 11.09.2003 die folgende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Gemeinde Windberg vom 29. November 2001 beschlossen.

### § 1 Änderungen

Die §§ 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

#### § 4

#### Einrichtungen der Gemeinde Windberge

- Dorfgemeinschaftshaus Schleuß
- Dorfgemeinschaftshaus Windberge
- Saal Windberge

#### § 5

#### Höhe der Gebühren für die Benutzung der kommunalen Einrichtungen für Einwohner der Gemeinde Windberge für Auswärtige

	für Einwohner der Gemeinde Windberge	für Auswärtige
zu a)	50,00 EURO/Tag	100,00 EURO/Tag
zu b)	50,00 EURO/Tag	100,00 EURO/Tag
zu c)	100,00 EURO/Tag	150,00 EURO/Tag

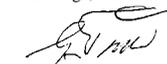
Näheres regelt ein Nutzungsvertrag.

Für Vereine der Gemeinde Windberge ist die Nutzung der kommunalen Einrichtungen gebührenfrei.

### § 2 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Windberge, den 11.09.2003

  
Erhard Thiel  
Bürgermeister



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,  
39576 Stendal,  
Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und Osterburg/Havelberg

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,  
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32

Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31